

Justizorgane wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignisse und Erscheinungen sowie über die Entwicklung der Rechtsprechung und der Kader gibt, kann so das Ministerium seine zentrale Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber allen ihm nachgeordneten Justizorganen besser ausüben.

Da „die Qualität der Arbeit der staatlichen Organe entscheidend von der Qualität der Kader, von ihrer Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den Massen sowie vom Stand ihres sozialistischen Bewußtseins, ihrem fachlichen Können und ihren organisatorischen Fähigkeiten abhängt, ist die Verbesserung der Kaderarbeit im Staatsapparat eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Lösung der Aufgaben des V. Parteitag durch die Staatsmacht“<sup>6</sup>. Deshalb ist in der neuen Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen ausdrücklich festgelegt, daß die ressortmäßige Bearbeitung der Kaderfragen endgültig zu überwinden ist. Jeder leitende Funktionär, insbesondere die Leiter, sind verantwortlich für die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Erziehung und die Förderung der Kader. Die richtige Auswahl, der richtige Einsatz und die richtige Verteilung sowie die politische und fachliche Weiterentwicklung, die Förderung der in der Justiz tätigen Frauen und Jugendlichen und die Schaffung einer Kaderreserve sind in der Leitungstätigkeit ständig zu beachten.

#### **Voraussetzungen für eine höhere Qualität der Justiztätigkeit**

Das Ziel der gesamten staatlichen Leitungstätigkeit des Ministeriums der Justiz und seiner Justizverwaltungsstellen ist auf die Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Justizorgane in den Kreisen und Bezirken, insbesondere auf die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung der Gerichte gerichtet. Durch die Bekämpfung der Kriminalität und anderer Gesetzesverletzungen sowie durch die Beseitigung der ihnen zugrunde liegenden politisch-ideologischen Ursachen tragen die Rechtsprechung und die damit untrennbar verbundene politische Arbeit der Richter unter den Werktätigen durch ihre vorbeugende Wirkung zur Senkung der Gesetzesverletzungen und letztlich zur Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahresplanes und des Deutschlandplanes des Volkes bei.

*Die konsequente Durchsetzung der Parteibeschlüsse unter der Wahrung der Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit ist deshalb die erste und wichtigste Voraussetzung für eine Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Justizorgane. Die zweite Voraussetzung ist die enge und planmäßige Zusammenarbeit der Justizorgane untereinander und ihre enge und planmäßige Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, um mit den spezifischen Mitteln der Justiztätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, zur Lösung der von der örtlichen Volksvertretung festgelegten Schwerpunktaufgaben auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet beizutragen. Hierdurch werden die Gerichte auch immer besser befähigt, vorausschauend die Schwerpunkte ihrer Arbeit richtig zu erkennen. Die dritte Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität ist die allumfassende Aufdeckung der konkreten Ursachen der Gesetzesverletzungen und der sie begünstigenden Umstände. Deshalb dürfen die Gerichte nicht an der Oberfläche der Gesetzesverletzungen haftenbleiben und nur den einzelnen Fall sehen. Sie müssen vielmehr, besonders bei solchen Gesetzesverletzungen, die sich auf die von der örtlichen Volksvertretung festgelegten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Schwerpunkte beziehen, unter breiter Einbeziehung aller in Frage kommenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte untersuchen,*

<sup>6</sup> Sorgenicht, Die Aufgaben der staatlichen Leitungstätigkeit zur Durchführung der Beschlüsse des V. Parteitags in Theorie und Praxis meistern!, Staat und Recht 1959, Heft 2, S. 146.

welche gesellschaftlichen Ursachen und Widersprüche diesen Gesetzesverletzungen zugrunde liegen. Damit tragen auch die Gerichte ihren Teil mit dazu bei, die reale Grundlage zur Überwindung dieser Hemmnisse zu schaffen.

Auf dem Gebiet der Strafverfahren wird z. B. das Gericht die Eröffnung eines Strafverfahrens ablehnen, wenn die Ursachen der betreffenden Gesetzesverletzungen in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen nicht genügend erforscht und aufgedeckt sind. Denn die Qualität der Rechtsprechung in Strafsachen kann nicht erst durch die Tätigkeit der Gerichte, etwa durch eine einwandfreie Verhandlungsführung oder durch ein gut gegliedertes und formuliertes Urteil erreicht werden, sondern sie beginnt bereits mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der schon hier beginnenden engen Zusammenarbeit mit den betreffenden gesellschaftlichen und staatlichen Kräften, die Träger der weiteren Erziehungsmaßnahmen sind und die die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des gerichtlichen Verfahrens mit breiter mobilisierender Wirkung mit schaffen müssen. Die Qualität der Rechtsprechung in Strafsachen hängt also in entscheidendem Maße von der richtigen anleitenden und überprüfenden Tätigkeit des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen vor Anfertigung der Anklageschrift ab.

Bei Zivilverfahren bedeutet das die umfassende und sorgfältige Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere im Hinblick auf die Ursachen der betreffenden Gesetzesverletzungen und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge<sup>7</sup>.

*Eine weitere Voraussetzung für die Qualität der Rechtsprechung ist, daß die gerichtliche Verhandlung und die Entscheidung von unseren Werktätigen als richtig anerkannt werden, sie sich hinter die Entscheidung stellen und bei der mit der Entscheidung angestrebten Überwindung der betreffenden Hemmnisse aktiv mitwirken. Dazu ist erforderlich, daß sich die Gerichte darüber selbst einen Überblick verschaffen, um daraus die für die weitere Arbeit erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen.*

Dort, wo diese Voraussetzungen geschaffen werden, zeigen sich auch die Erfolge<sup>8</sup>.

#### **Das Prinzip des demokratischen Zentralismus durchsetzen!**

Eine besondere Hilfe für die Durchsetzung eines neuen Arbeitsstils der Gerichte und die Schaffung sozialistischer Justizorgane waren und sind auch heute noch die Ergebnisse der unmittelbaren operativen Einsätze der Genossen des Zentralkomitees der SED und die hierüber erschienenen Veröffentlichungen<sup>9</sup>.

Gab das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 für diese Entwicklung der Justizorgane bereits eine gute Grundlage (z. B. Übereinstimmung der Gerichtsbezirke mit den Territorien der Kreise und Bezirke), so trugen die Schöffenwahlen von 1955 und 1958 und insbesondere die auf dem V. Parteitag der SED beschlossene Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen zu einer breiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus im Bereich der

<sup>7</sup> Schreiber Krüger, Neue Formen der Zivilrechtsprechung, NJ 1960 S. 227.

<sup>8</sup> vgl. das Urteil des BG Magdeburg vom 1. Juli 1960, NJ 1960 S. 589; Kludzuweit, Für die Durchsetzung des neuen Arbeitsstils im Zivilrechtsstreit, NJ 1960 S. 440.

<sup>9</sup> vgl. Streit, Aus den Erfahrungen einer Brigade im Bezirk Potsdam, NJ 1958 S. 620, und Bemerkungen zur Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane, NJ 1959 S. 470; Jäckel Kern, Enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht — unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsstils in den Justizorganen, NJ 1958 S. 764, und Die örtlichen Organe müssen die Justizorgane in die Lösung der staatlichen Aufgaben einbeziehen. Demokratischer Aufbau 1959, S. 40.